

# **Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg für ihre Kindertagesstätte „Weisenheimer Spatzennest“, (Kindertagesstättensatzung) vom 12.07.2021**

Der Rat der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg hat aufgrund des § 24 der GemO Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, des KiTaG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019, des SGB VIII - Kinder – und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 und des KAG Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 07.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Träger**

1. Die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte „Weisenheimer Spatzennest“.
2. In den Kindertagesstätten können grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. Entscheidend für die Aufnahme ist die jeweilige Betriebserlaubnis des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.
3. Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, nach § 51 ff der Abgabenordnung.

## **§ 2 Aufgaben/Ziele**

1. Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Version.
2. Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten verbindlicher Auftrag und entsprechend im KiTaG und den dazu erlassenen Verordnungen und Bestimmungen geregelt.

## **§ 3 Rechtsanspruch**

1. Nach § 14 Abs.1 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot

ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 S.2 und Abs. 3 S. 2 SGB XIII bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen angeboten werden. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt Bad Dürkheim).

2. Über das siebenstündige Vormittagsangebot hinaus, wird ein Sieben-Stunden-Plus Angebot bei entsprechendem Bedarf ermöglicht. Die Umsetzung einer Angebotsstruktur muss im Bedarfsplan des Trägers der örtlichen Jugendhilfe anerkannt und den Bedingungen der jeweils geltenden Landesvorgaben entsprechen.

3. Nach § 15 des KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Die Bedarfsplanung des Landkreises Bad Dürkheim sieht die Aufnahme der Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr vorrangig in einer Tageseinrichtung vor.

4. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen angeboten werden. Bei einer Betreuung über die sieben Stunden hinaus, ist die Teilnahme am Mittagessen grundsätzlich verpflichtend.

#### **§ 4 Aufnahme**

1. Aufnahmeberechtigt sind

a. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Weisenheim am Berg haben,  
b. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Dackenheim haben (Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg und der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 1.8.2011). Sollten Plätze nicht ausreichend zur Verfügung stehen, werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Weisenheim am Berg vorrangig berücksichtigt.

2. Gemäß der Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg und der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 01.08.2011 können auch Kinder aus weiteren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Freinsheim aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

3. Die Kostenerstattungsregelung zwischen der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg und der Verbandsgemeinde Freinsheim ergibt sich aus der Zweckvereinbarung.

4. Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

5. Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet über die Aufnahme der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Hierbei sind Kriterien wie

- Lebensalter des Kindes
- Geschwisterkind
- familiäre Situation

zu berücksichtigen.

6. Bei Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren in einer Kindertagesstätte, die nicht die nach dem Bedarfsplan des Kreisjugendamtes zugewiesene Einrichtung ist, sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind nach Vollendung des 2. Lebensjahres in die nach dem o.g. Bedarfsplan zugewiesene Einrichtung zu bringen.

7. Steht nicht ausreichend Betreuungspersonal zur Verfügung und kann der Träger daher durch die Aufnahme eines Kindes das Kindeswohl nicht gewährleisten, muss die Aufnahme

in Absprache mit dem Kreis- und Landesjugendamt verschoben werden. Dies kann im Einzelfall auch – trotz vorheriger Zusage – erforderlich sein.

## **§ 5 Vergabe der Plätze**

1. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Platzes für ein Angebot über die sieben Stunden hinaus besteht nicht.
2. Die Vergabe der Plätze über das siebenstündige Angebot hinaus erfolgt nach folgenden Prioritäten:
  - a. Kinder, deren Vater oder Mutter oder sonstiger Erziehungsberechtigter alleinerziehend und berufstätig ist, eine Ausbildung absolviert oder sich in einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II und III befindet, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Einrichtung mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen. Innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der Überschneidung mit der Öffnungszeit ausschlaggebend.
  - b. Kinder, deren beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigte berufstätig oder in Ausbildung sind oder sich in einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II und III befinden, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Einrichtung mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen. Innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der Überschneidung mit der Öffnungszeit ausschlaggebend.
3. Die Arbeitszeiten für das Angebot über die sieben Stunden hinaus, sind einmal jährlich oder auf Anfrage durch den Arbeitgeber bzw. den Träger der Maßnahme schriftlich nachzuweisen.
4. Unabhängig von dieser Priorität kann die Vergabe eines Platzes über die sieben Stunden hinaus bei einem nachgewiesenen familienergänzenden Erziehungs- und Förderbedarf eines Kindes oder einer sozialen Dringlichkeit innerhalb der Familie erfolgen.
5. Entfallen oder ändern sich im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Platzes über die sieben Stunden hinaus geführt haben, so steht dem Kind- ab dem Monat nach dem Wegfall dieser Kriterien- nur noch ein siebenstündiges Angebot zur Verfügung. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich über Änderungen zu informieren. Schwangeren steht der Platz bis zum Ende des Mutterschutzes zur Verfügung.
6. Eine verbindliche Zu- bzw. Absage über die Platzvergabe wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise, grundsätzlich 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erteilt.
7. Die Entscheidung über die Vergabe eines Platzes in der Kindertagesstätte trifft der Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte. (bisher in § 3 )
8. Ein Platz im längeren Angebot über die sieben Stunden hinaus, kann für Arbeitssuchende nur so lange vorgehalten werden, bis eine andere Familie diesen Platz (entsprechend der o.g.Kriterien) benötigt und die dafür erforderlichen Nachweise vorlegen kann, längstens jedoch 3 Monate.

## **§ 6 Aufsicht**

1. Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf das pädagogische Personal über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe des Kindes an Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte bzw. abholberechtigte Personen.
2. Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte bei denen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten mitwirken, obliegt die Aufsicht der Kinder ausschließlich den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
3. Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen der Kindertagesstätte.

## **§ 7 Besuch der Kindertagesstätte, Öffnungs- und Schließzeiten**

1. Ein vertrauensvolles und offenes Miteinander ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, Kindertagesstätte und dem Träger der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, sollen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Einrichtung bis 9.00 Uhr benachrichtigen.
3. Die Kindertagesstätten sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der tariflich festgelegten arbeitsfreien Tage, der sonstigen Schließtage und bei notwendigen außerordentlichen Schließzeiten, geöffnet.
4. Die Öffnungszeiten legt der Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder fest. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.
5. Die Schließzeiten werden zu Beginn eines Kindergartenjahres festgelegt. Die Anzahl der Schließtage findet in der Berechnung der Verpflegungspauschale Berücksichtigung. Der Elternausschuss ist vor der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten zu hören.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Merkblatt zum IfSG des Robert-Koch Institutes) zu informieren. Die Leitung der Kindertagesstätte unterrichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtung und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.
2. Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

3. In der Kindertagesstätte dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Für Notfallmedikation oder für lebensnotwendige Medikamente sind abweichende Regelungen in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte nach Erteilung der Vollmacht der Erziehungsberechtigten, Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und Einweisung des pädagogischen Personals möglich.

4. Mit erfolgter Aufnahme eines Kindes werden den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Richtlinien ausgehändigt, die regeln, ab wann ein Kind nach Erkrankung wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen darf. Diese „Wiederzulassungsrichtlinien„ sind einzuhalten.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Zur Aufnahme der Kinder in einer Kindertagesstätte ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Dies erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Die Entwicklungsschritte der Kinder werden in der pädagogischen Arbeit in den Blick genommen und auf unterschiedlichen Arten festgehalten. Diese Dokumentationen dienen zur Vorbereitung von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten und zur Erstellung von Portfolio/Lerngeschichten für die Kinder. Jede Einrichtung hat ein Beobachtungs- und Dokumentationskonzept.

3. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet mit Fotos, Foto-CDs und Bildern im Portfolio verantwortungsbewusst umzugehen, da bei der Dokumentation von Alltagssituationen, Festen und Projekten oft mehrere Kinder abgebildet sind. Aus diesem Grund dürfen die Bilder nur für private Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch die Verteilung in Print- oder elektronischen Medien (Facebook, WhatsApp, Instagram, Twitter etc.) ist unzulässig.

4. Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Freinsheim sind datenschutzrechtliche Hinweise bezüglich des Verarbeitens von Daten veröffentlicht.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

1. Für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstätten ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweiligen Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.

2. Für die Kinder der Kindertagesstätten besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den Kindern während der Betreuung in der Einrichtung, auf dem direkten Weg zum Besuch der Kindertagesstätte bzw. der direkten Rückkehr aus der Kindertagesstätte zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz entstehen. Der Versicherungsschutz gilt auch bei der Teilnahme an den Betreuungsangeboten der Einrichtung außerhalb des Gebäudes und des Grundstückes.

## **§ 11 Beitragsfreiheit / Elternbeiträge**

1. Der Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

2. Für die Inanspruchnahme Platzes für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben (§ 26 Abs. 2 KiTaG). Die Höhe der Elternbeiträge wird durch das Jugendamt des Landkreises Bad Dürkheim nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Jugendhilfeausschuss festgesetzt (§ 26 Abs. 3 KiTaG) und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim veröffentlicht.

3. Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.

4. Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim vorgenommen und per Bescheid festgesetzt. Bei der Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe ist das Einkommen der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten und des Kindes zu berücksichtigen. Bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist der Betrag des Nettoeinkommens (Bruttoeinkommen abzüglich der entrichtenden Steuern und Sozialabgaben) maßgebend. Kindergeld, Unterhalt und weitere Einnahmen werden als Einkommen hinzugerechnet. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei die Bruttoeinnahmen aus selbständiger Tätigkeit oder anderen Einkommensarten um die festgelegten Steuern und Versicherungsbeiträge gekürzt werden. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, wird der jeweilige Höchstsatz als Elternbeitrag erhoben.

5. Die Elternbeiträge werden zum Monatsbeginn erhoben und sind spätestens am 5. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird bzw. das 2. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 12 Verpflegungskostenanteil**

1. Für die Verpflegung eines Kindes wird gem. § 26 Abs. 4 KiTaG eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben.

2. Diese beträgt für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr monatlich 50,--€ und für die Verpflegung der Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr monatlich 54,-- € .Die Berechnung dieser Pauschalen ist als Bestandteil der Satzung beigefügt.

3. Die Pauschale soll unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätten den Sachkostenaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Für die Berechnung werden 24 Schließtage pro Kita-Jahr zugrunde gelegt. Soweit Elternbeiträge anfallen, ist die Verpflegungspauschale zusätzlich zu zahlen. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Öffnungstage) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) an der Verpflegung nicht teil, ist auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.

4. Für die Teilnahme eines Kindes am Verpflegungsangebot einer anderen Kindertagesstätte während der Ferien wird zusätzlich zu der monatlichen Verpflegungspauschale ein Verpflegungsbeitrag in Höhe von 3.-- € pro Mahlzeit erhoben.

5. Zur Zahlung der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird.

6. Die Verpflegungspauschalen werden zum Monatsbeginn erhoben und sind spätestens am 5. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte (hierzu zählt auch die Zeit der Eingewöhnung) und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder umgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

### **§ 13 Abmeldung und Ausschluss**

1. Die Abmeldung eines Kindes und andere Veränderungen sind nur zum Monatsende möglich. Die beabsichtigten Veränderungen sind spätestens bis zum 15. des Monats, vor dem sie erfolgen sollen, schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

2. Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes, ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

3. Befindet sich der Hauptwohnsitz an einem anderen Ort als bisher, ist der Besuch der Kindertagesstätte grundsätzlich nur bis Ende des Monats nach Umzug möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist - auf schriftlichen begründeten Antrag - ein Weiterbesuch des Kindes in der Einrichtung, längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres, möglich.

4. Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte bzw. von der Teilnahme am Essen unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen. Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a. Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen
- b. Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung
- c. Nichtentrichtung der Verpflegungspauschale für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung
- d. Wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Mitwirkungspflichten der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten
- e. Nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertagesstätte trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs
- f. Eine wesentliche Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit durch den Verbleib eines Kindes in der Einrichtung
- g. Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung eines Kindes, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg für die Kindertagesstätte Spatzennest vom 10.12.2015, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Weisenheim am Berg, den 12.7.2021

Joachim Udo Schleweis, Bürgermeister

**Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der  
Ortsgemeinde Weisenheim am Berg vom 12.07.2021  
Anlage zu § 12 Abs. 2 Satz 1**

**Verpflegungspauschale für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres**

<b>Durchschnittliche Arbeitstage pro Jahr</b>	<b>250 Tage</b>
<b>Schließstage</b>	<b>24 Tage</b>
<b>Fehltage pro Jahr</b>	<b>10 Tage</b>
<b>zu berechnende Tage</b>	<b>216 Tage</b>
<b>geteilt durch 12 Monate</b>	
<b>Tage im Monat</b>	<b>18 Tage</b>
<b>Essensbeitrag pro Mahlzeit</b>	<b>2.75 €</b>
<b>Monatlicher Beitrag:</b>	
<b>18 mal 2.75 € ergibt aufgerundet:</b>	<b>50.--€</b>



**Neufassung Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der  
Ortsgemeinde Weisenheim am Berg vom 12.07.2021  
Anlage zu § 12 Abs. 2 Satz 1**

**Verpflegungspauschale für die Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr**

<b>Durchschnittliche Arbeitstage pro Jahr</b>	<b>250 Tage</b>
<b>Schließtage</b>	<b>24 Tage</b>
<b>Fehltage pro Jahr</b>	<b>10 Tage</b>
<b>zu berechnende Tage</b>	<b>216 Tage</b>
<b>geteilt durch 12 Monate</b>	
<b>Tage im Monat</b>	<b>18 Tage</b>
<b>Essensbeitrag pro Mahlzeit</b>	<b>3.-- €</b>
<b>Monatlicher Beitrag: 18 mal 3.-- € ergibt:</b>	<b>54.-- €</b>